

Nicht amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes

AUSZUG AUS DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 28. OKTOBER 2013 ÜBER DIE VON DER CSSF ZU ERHEBENDEN GEBÜHREN

Art. 1. Pauschalgebührensätze

Die von der CSSF zur Deckung der Kosten der Ausübung der Aufsicht über den Finanzsektor und der öffentlichen Aufsicht über den Wirtschaftsprüferstand, in Ausführung des Artikels 24 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Errichtung einer Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor zu erhebenden Gebühren, sind wie folgt festgelegt:

[...]

C. Organismen für gemeinsame Anlagen

1) Eine einmalige Pauschale für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Teil I (hiernach „OGAW“) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachstehend „das Gesetz vom 17. Dezember 2010“) gemäß den in der Tabelle in Absatz 2 hiernach angegebenen Tarife.

Zum Zwecke der Anwendung dieses Absatzes ist ein Sondertarif für die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapiere vorgesehen, die keine unter Kapitel 15 dieses Gesetzes fallende Verwaltungsgesellschaft benannt haben (nachstehend „SIAG“);

2) Eine einmalige Pauschale für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (hiernach „OGA“) und eines spezialisierten Investmentfonds im Sinne von Teil I bzw. Teil II (hiernach „SIF“ und „AIF-SIF“) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (hiernach „Gesetz vom 13. Februar 2007“) gemäß den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarife.

Zum Zwecke der Anwendung dieses Absatzes ist ein Sondertarif für die unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapiere vorgesehen (nachstehend „OGA mit interner Verwaltung“) und für die unter Teil II des Gesetzes vom 13. Februar 2007 fallende SIFs (hiernach „SIF-AIF mit interner Verwaltung“), deren Leitungsgremium keinen externen AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (hiernach „Gesetz vom 12. Juli 2013“) ernannt haben und die eine Zulassung als AIFM im Sinne von Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beantragen:

	Bearbeitungsgebühr
Klassischer OGAW und OGA	3.500 Euro
OGAW und OGA mit mehreren Teilfonds	7.000 Euro
Klassische SIAG oder SIAG mit mehreren Teilfonds	10.000 Euro
OGA mit interner Verwaltung, in klassischer Form oder mit mehreren Teilfonds	10.000 Euro
Klassischer SIF und SIF-AIF	3.500 Euro
SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds	7.000 Euro
SIF-AIF mit interner Verwaltung, in klassischer Form oder mit mehreren Teilfonds	10.000 Euro

3) eine einmalige Pauschale für jeden OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft, der seine Anteile in Luxemburg zu dem Zeitpunkt vertreibt, in dem der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW die in Artikel 60 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Dokumente übermittelt werden, für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags eines ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 100 (1) des vorgenannten Gesetzes (nachstehend „ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1)“) sowie für den Vertrieb in Luxemburg jedes alternativen Investmentfonds ausländischen Rechts im Sinne von Artikel 100 (2) desselben Gesetzes (hiernach „ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2)“) gemäß dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarif:

	Bearbeitungsgebühr
Klassischer OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft	2.650 Euro
OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Klassischer ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1)	2.650 Euro
Ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Klassischer ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2)	2.650 Euro
Ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro

4) eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines klassischen OGAW/OGA in einen OGAW/OGA mit mehreren Teilfonds;

5) eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines klassischen SIF oder SIF-AIF in einen SIF oder SIF-AIF mit mehreren Teilfonds;

6) eine einmalige Pauschale für jeden Antrag auf Umwandlung eines in den nachfolgenden Punkten a) bis e) genannten klassischen OGA oder SIF, dem die CSSF zugestimmt hat, entsprechend dem folgenden Tarif:

- a) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines OGA oder eines SIF in einen OGAW in der Form einer SIAG;
- b) 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen SIF, der kein SIF-AIF mit interner Verwaltung ist;
- c) 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines SIF (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA, der kein OGA mit interner Verwaltung ist;
- d) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden bestehenden OGA (1) in einen OGA mit interner Verwaltung oder (2) einen SIF-AIF mit interner Verwaltung;
- e) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 13. Februar 2007 fallenden bestehenden SIF oder SIF-AIF (1) in einen SIF-AIF mit interner Verwaltung oder (2) einen OGA mit interner Verwaltung;

7) eine einmalige Pauschale für jeden Antrag auf Umwandlung eines in den nachfolgenden Punkten a) bis e) genannten OGA mit mehreren Teilfonds oder SIF mit mehreren Teilfonds, dem die CSSF zugestimmt hat, entsprechend dem folgenden Tarif:

- a) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines OGA oder eines SIF in einen OGAW in der Form einer SIAG;
- b) 7.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen SIF, der kein SIF-AIF mit interner Verwaltung ist;
- c) 7.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines SIF (1) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGAW, der keine SIAG ist, oder (2) in einen unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden OGA, der kein OGA mit interner Verwaltung ist;
- d) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallenden bestehenden OGA (1) in einen OGA mit interner Verwaltung oder (2) in einen SIF-AIF mit interner Verwaltung;
- e) 10.000 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung eines unter Teil I oder Teil II des Gesetzes vom 13. Februar 2007 fallenden bestehenden SIF oder SIF-AIF (1) in einen SIF-AIF mit interner Verwaltung oder (2) in einen OGA mit interner Verwaltung;

8) eine jährliche Pauschale zu Lasten jedes OGA und jedes SIF gemäß dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarif:

	Jährliche Pauschale
Klassischer OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF	3.000 Euro
OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds	
1 bis 5 Teilfonds	6.000 Euro
6 bis 20 Teilfonds	12.000 Euro
21 bis 50 Teilfonds	20.000 Euro
mehr als 50 Teilfonds	30.000 Euro

Für OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds wird der Tarif entsprechend der Anzahl der von der CSSF genehmigten Teilfonds bestimmt, welche am 31. Dezember des der Rechnung vorhergehenden Jahres im Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Für die von der CSSF im Laufe des Jahres zugelassenen OGAW, OGA, SIF und SIF-AIF mit mehreren Teilfonds wird der Tarif entsprechend der Anzahl der Teilfonds zum Zeitpunkt der Eintragung in die offizielle Liste bestimmt.

9) eine jährliche Pauschale zu Lasten jedes OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft, zu Lasten jedes ausländischen OGA im Sinne des Artikels 100 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie zu Lasten jedes ausländischen AIF im Sinne des Artikels 100 (2) des vorgenannten Gesetzes gemäß dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Tarifen:

	Jährliche Pauschale
Klassischer OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft	2.650 Euro
OGAW mitgliedstaatlicher Herkunft mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Klassischer ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1)	3.950 Euro
Ausländischer OGA im Sinne des Artikels 100 (1) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro
Ausländischer klassischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2)	2.650 Euro
Ausländischer AIF im Sinne des Artikels 100 (2) mit mehreren Teilfonds	5.000 Euro

10) zu Lasten ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs, deren Herkunftsmitgliedstaat¹ das Großherzogtum Luxemburg ist, die gemäß des Abschnitts M für die Bearbeitung jedes Zulassungsantrags und des Genehmigungsantrags hinsichtlich ihres Verkaufsprospekts fällige Gebühr; diese Gebühr entfällt für Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs nach luxemburgischem Recht und für SICARs nach luxemburgischem Recht;

¹ Anmerkung des Übersetzers: hierbei handelt es sich um ein Redaktionsversehen: gemeint ist wohl Referenzmitgliedstaat.

11) eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.000 Euro zu Lasten jedes OGA in nicht gerichtlich veranlasseter Liquidation und jedes SIF in nicht gerichtlich veranlasseter Liquidation. Diese Pauschale ist für jedes Geschäftsjahr fällig, in dem die nicht gerichtlich veranlassete Liquidation nicht abgeschlossen wurde, mit Ausnahme des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf der OGA oder SIF von der offiziellen Liste gestrichen wurde.

D. Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds

I. Verwaltungsgesellschaften

1) Eine einmalige Pauschale für die Bearbeitung jedes Antrags auf Zulassung einer dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegenden neuen Verwaltungsgesellschaft, entsprechend dem für sie anwendbaren Kapitel des Gesetzes; ein Sondertarif gilt für die Verwaltungsgesellschaften, die Kapitel 15 oder Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, die neben der Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach den Vorgaben des für sie einschlägigen Kapitels des Gesetzes, eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beantragen:

Kapitel des Gesetzes vom 17. Dezember 2010	Bearbeitungsgebühr
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15	10.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 und AIFM	10.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	5.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	10.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 17	5.000 Euro

2) eine einmalige Pauschale in Höhe von 7.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung einer nach Artikel 125-1 des Kapitels 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen Verwaltungsgesellschaft in eine Kapitel 15 desselben Gesetzes unterliegende Verwaltungsgesellschaft; dieselbe einmalige Pauschale wird fällig für jeden Antrag auf Umwandlung einer nach Artikel 125-1 des Kapitels 16 des vorgenannten Gesetzes zugelassenen Verwaltungsgesellschaft in eine Kapitel 15 desselben Gesetzes unterliegenden Verwaltungsgesellschaft, die als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zugelassen ist;

3) eine einmalige Pauschale in Höhe von 2.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung einer nach Artikel 125-2 des Kapitels 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen Verwaltungsgesellschaft in eine Kapitel 15 desselben Gesetzes unterliegende Verwaltungsgesellschaft, die als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zugelassen ist;

4) eine einmalige Pauschale in Höhe von 2.500 Euro für jeden Antrag auf Ausweitung der Zulassung einer gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen bestehenden Verwaltungsgesellschaft in eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013;

5) eine einmalige Pauschale in Höhe von 7.500 Euro für jeden Antrag auf Ausweitung der Zulassung einer gemäß Artikel 125-1 des Kapitels 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassenen bestehenden Verwaltungsgesellschaft in eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (Verwaltungsgesellschaft nach Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010);

6) eine jährliche Pauschale zu Lasten jeder dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegenden Verwaltungsgesellschaft, entsprechend dem für sie anwendbaren Kapitel des Gesetzes; ein Sondertarif gilt für Verwaltungsgesellschaften, die Kapitel 15 und Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, die darüber hinaus eine Zulassung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 besitzen:

Kapitel des Gesetzes vom 17. Dezember 2010	Jährliche Pauschale
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15	20.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 und AIFM	25.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	15.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 16 (Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010)	25.000 Euro
Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 17	15.000 Euro

7) eine zusätzliche jährliche Pauschale in Höhe von 2.000 Euro zu Lasten jeder Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegenden Verwaltungsgesellschaft für jede von einer solchen Gesellschaft im Ausland errichtete Zweigniederlassung;

8) eine zusätzliche jährliche Pauschale in Höhe von 2.000 Euro zu Lasten jeder Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegenden und nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 als AIFM zugelassenen Verwaltungsgesellschaft (Verwaltungsgesellschaft nach Artikel 125-2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) für jede von einer solchen Gesellschaft im Ausland gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juli 2013 errichtete Zweigniederlassung;

9) eine jährliche Pauschale in Höhe von 5.000 Euro zu Lasten jeder Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 unterliegenden ausländischen Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in Luxemburg eröffnet hat.

II. Verwalter alternativer Investmentfonds

- 1) Eine einmalige Pauschale in Höhe von 10.000 Euro für die Bearbeitung jedes Antrags auf Zulassung eines dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterfallenden AIFM;
- 2) eine einmalige Pauschale in Höhe von 5.000 Euro für jeden Antrag auf Registrierung eines dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterfallenden AIFM, sofern dieser ausschließlich AIFs verwaltet, die keinem Genehmigungserfordernis und keiner Aufsicht seitens einer offiziellen Aufsichtsbehörde in Luxemburg unterliegen;
- 3) eine jährliche Pauschale in Höhe von 25.000 Euro zu Lasten jedes dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterliegenden zugelassenen AIFM;
- 4) eine zusätzliche jährliche Pauschale in Höhe von 5.000 Euro zu Lasten jedes dem Gesetz vom 12. Juli 2013 unterliegenden AIFM für jede im Ausland errichtete Zweigniederlassung.

E. Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR)

- 1) Eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für die Bearbeitung jedes Antrags auf Zulassung einer SICAR nach luxemburgischem Recht; diese Gebühr erhöht sich auf 7.000 Euro im Falle einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital mit mehreren Teilfonds; sie erhöht sich auf 10.000 Euro für SICAR-AIFs, die dem Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR) unterliegen, die keinen externen AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 bestellt haben und eine Genehmigung als AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beantragen;
- 2) eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.000 Euro zu Lasten jeder SICAR nach luxemburgischem Recht; diese Gebühr erhöht sich auf 6.000 Euro im Falle einer SICAR mit mehreren Teilfonds;
- 3) eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.500 Euro für jeden Antrag auf Umwandlung einer SICAR in eine SICAR mit mehreren Teilfonds;
- 4) eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.000 Euro zu Lasten jeder SICAR in nicht gerichtlich veranlasster Liquidation. Diese Pauschale ist für jedes Geschäftsjahr fällig, in dem die nicht gerichtlich veranlasste Liquidation nicht abgeschlossen wurde, mit Ausnahme des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf die SICAR von der offiziellen Liste gestrichen wurde.

[...]

Art. 3. Fälligkeit

(1) Die unter Artikel 1 genannten Gebühren sind im Ganzen bei der ersten Aufforderung zu zahlen. Die Nichtzahlung kann zur Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen führen.

(2) Die unter Artikel 1 genannten jährlichen Pauschalgebühren werden im Ganzen für jedes Kalenderjahr fällig, auch wenn der betroffene Gebührenschuldner lediglich für einen Teil des Jahres der Aufsicht der CSSF unterlag. [...]

(3) Die unter Artikel 1 genannten Pauschalgebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung sind bei Einreichung des Antrags fällig. Ungeachtet der vorgeschriebenen gesetzlichen Fristen für die Bearbeitung eines Antrags wird einem Antrag erst nach Erhalt der Gebühreuzahlung bearbeitet.

[...]

Art. 4. Inkrafttreten und aufhebende Bestimmung

Diese Verordnung ist ab dem 1. November 2013 anzuwenden. Sie hebt die großherzogliche Verordnung vom 29. September 2012 über die von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* zu erhebenden Gebühren auf.

[...]